



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. März 2008

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
281	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lasthauser Moor“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	145	
282	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wacholderdüne Sebbelheide“, Stadt Haltern am See, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	151	
283	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	157	
284	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	157	
285	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	157	
286	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	158	
287	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	158	
288	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		159
289	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		160
290	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		160
291	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		160
292	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		161
293	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		161
	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
294 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
302	Sparkassenbüchern		162

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 281 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lasthauser Moor“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

#### Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 18.12.1956 ist das Gebiet „Lasthauser Moor“ auf dem Gebiet der Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das ca. 2 ha große Gebiet ist eines der ersten Naturschutzgebiete im Kreis Recklinghausen.

Ein vermoorter Heideweiler und ein nährstoffarmer kleiner Tümpel liegen in einem Dünengelände, das zu großen Teilen von Kiefern bewachsen ist. Es handelt sich um einen der letzten Hochmoorreste im Kreis Recklinghausen. Der zentrale Moorkörper setzt sich aus verschiedenen Torfmoosarten zusammen. Hier findet man noch eine typische Moorvegetation: Schmalblättriges und Scheidiges Wollgras ragen aus dem Moorkörper hervor und die Gewöhnliche Moosbeere verleiht dem Moor in den Herbstmonaten eine

rötlich braune Farbnuance. Ebenso gehören Rundblättriger und Mittlerer Sonnentau zu den Moorspezialisten unter den Pflanzen des Gebietes. Am Rande des eigentlichen Moorkörpers sind Reste von Zwergstrauchheiden erhalten.

Um das Naturschutzgebiet zu erhalten, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen notwendig. Zum Beispiel muss Gehölzjungwuchs, der sich auf Heide- und Mooroberflächen ausbreitet, entfernt werden, damit die lichthungrige Moorvegetation nicht beschattet wird.

#### Inhalt

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 9 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 11 Inkrafttreten

#### Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 2 ha groß und liegt in der Gemarkung Wulfen der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flur:

Gemarkung Wulfen

Flur 8, Flurstücke 653, 654 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte – im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte – im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Landschaftsbehörde –
  - Domplatz 1 – 3
  - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
  - Untere Landschaftsbehörde –
  - Kurt-Schumacher-Allee 1
  - 45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
  - Halterner Straße 5
  - 46284 Dorsten.

### § 2

#### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Hochmooren, nährstoffarmen Tümpeln und Zwergstrauchheiden; außerdem zur Erhaltung und Förderung von hieran angepassten, seltenen und gefährdeten Pflanzen-, Amphibien-, Reptilien-, Insekten- und Fledermausarten;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

### § 3

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

**Unberührt bleibt** die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
13. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

#### **Unberührt bleiben**

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

#### **Ausnahme:**

Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

14. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.  
**Unberührt bleibt** der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
15. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

16. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
20. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
21. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
22. die forstliche Nutzung zu betreiben.

**Unberührt bleibt** die Einzelstammentnahme.

#### **§ 4**

#### **Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

#### **Hinweis:**

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

**Unberührt bleibt** das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben.

#### **Ausnahme:**

Auf Antrag erteilt der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Verbot der Fallenjagd, sofern diese im Einzelfall dem Schutzzweck nicht entgegen steht. Standorte der Fallen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

**§ 5****Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in §§ 3 und 4.

**§ 6****Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

**§ 7****Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 9****Verfahrens- und Formvorschriften****Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10****Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lasthauser Moor“ Gemeinde Wulfen, Landkreis Recklinghausen vom 18.12.1956, veröffentlicht am 23.03.1957 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

auf.

**§ 11****Inkrafttreten**

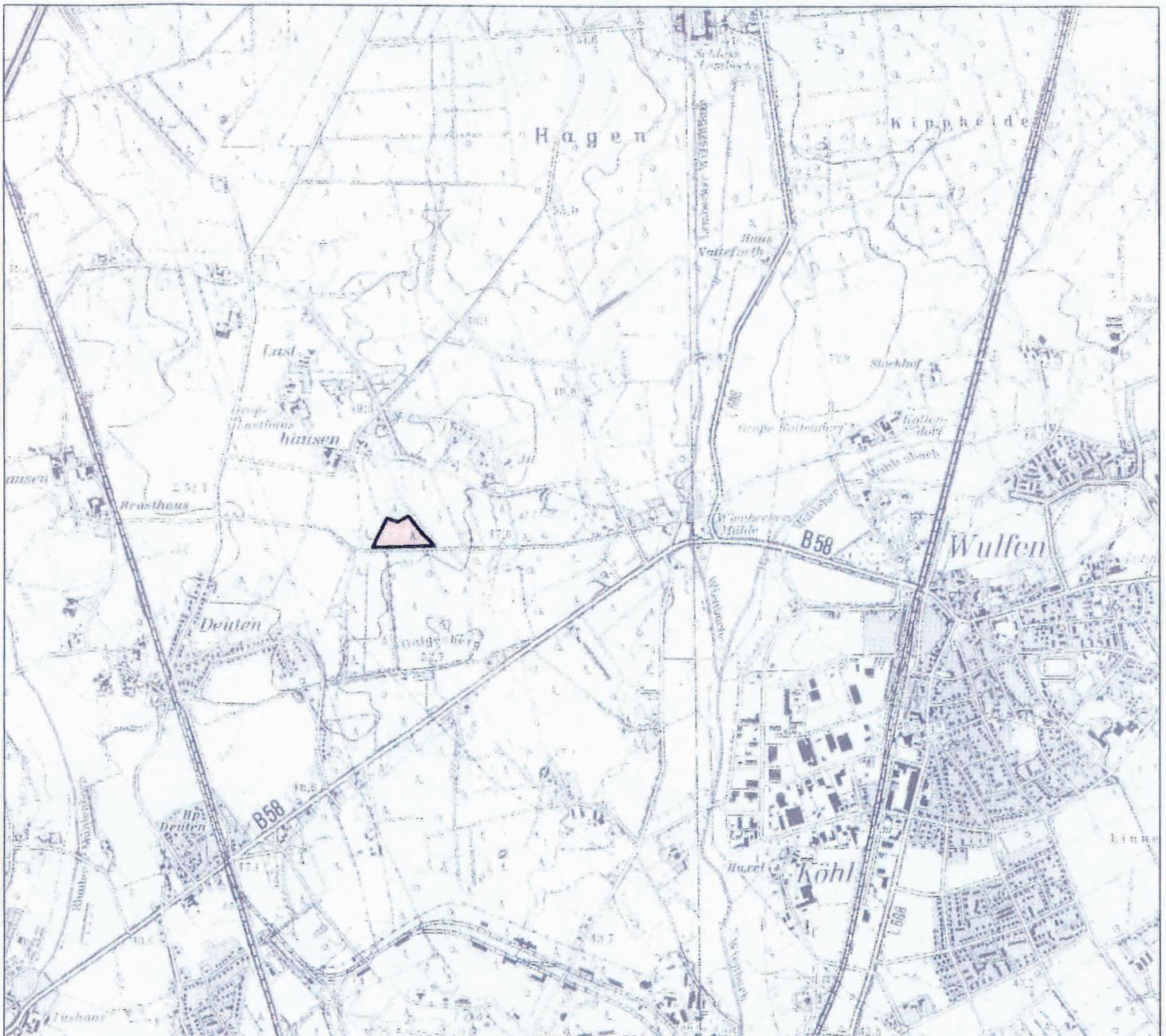
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 11.03.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/RE



In Vertretung  
Wirtz



## Naturschutzgebiet "Lasthauser Moor" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung  
des Gebietes "Lasthauser Moor" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen  
Stadt: Dorsten  
Gemarkung: Wulfen

Zeichenerklärung:



Naturschutzgebiet



Maßstab 1: 25.000

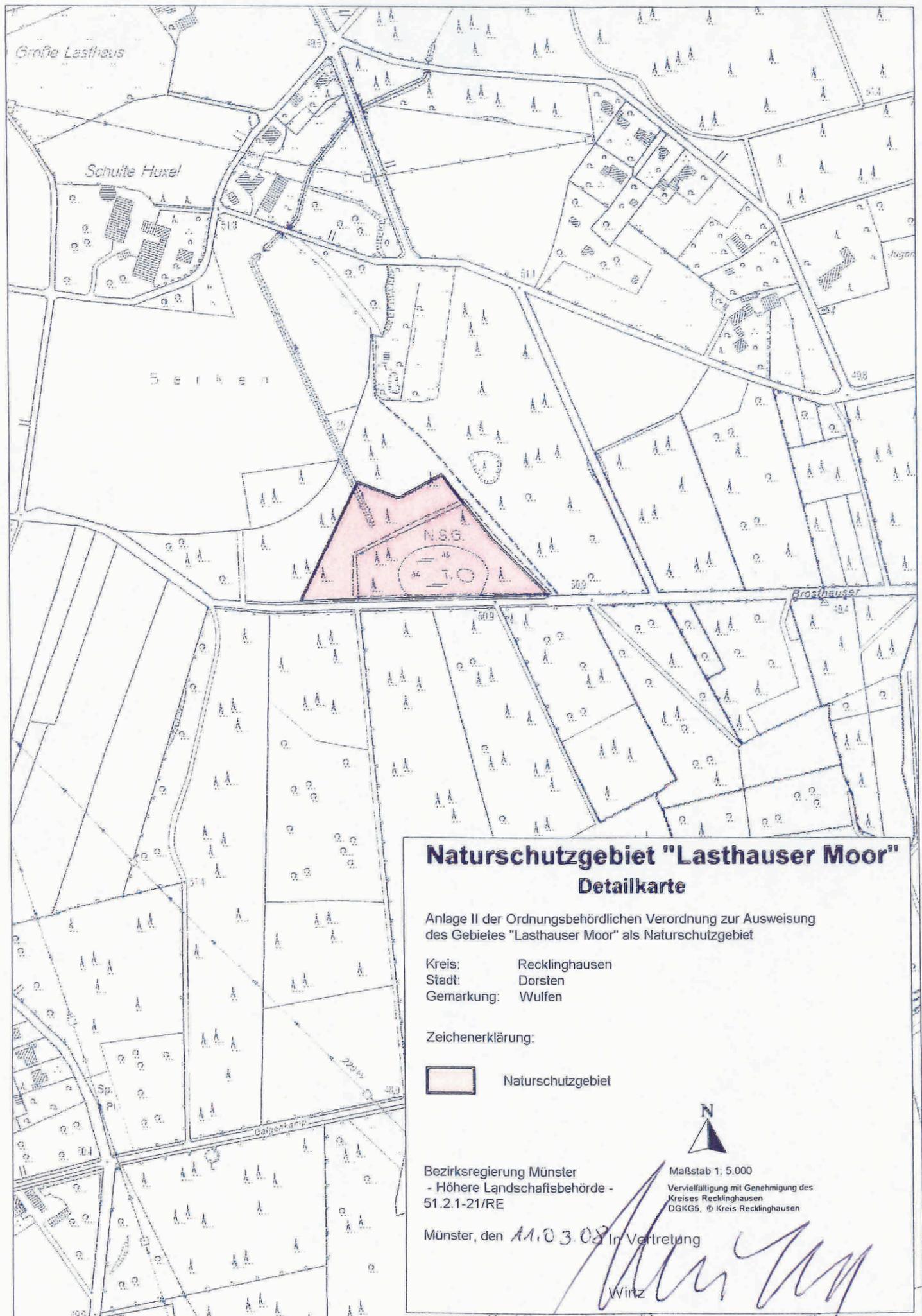
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1-21/RE

Verwilligung mit Genehmigung  
des Landes Recklinghausen  
TK25, © Kreis Recklinghausen

Münster, den 11.03.08

In Vertretung

Wirtz



## Naturschutzgebiet "Lasthauser Moor" Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung  
des Gebietes "Lasthauser Moor" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen  
Stadt: Dorsten  
Gemarkung: Wulfen

Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet



Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1-21/RE

Maßstab 1: 5.000  
Vervielfältigung mit Genehmigung des  
Kreises Recklinghausen  
DGKG5, © Kreis Recklinghausen

Münster, den 11.03.08 In Vertretung

*[Handwritten signature]*  
Wirtz

**282 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wacholderdüne Sebbelheide“, Stadt Haltern am See, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet**

**Präambel:**

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.12.1964 ist das Gebiet „Wacholderdüne Sebbelheide“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Das ca. 2 ha große Gebiet wurde als eines der ersten Schutzgebiete im Kreis Recklinghausen bereits im Jahr 1939 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Es bildet zusammen mit der „Westrupe Heide“ einen Biotopverbund von Heideflächen innerhalb eines großflächig angesiedelten Kiefernwaldes. Von einer ursprünglich bis zu 800 m langen Dünenkette nacheiszeitlichen Ursprungs ist heute ein noch ca. 200 m langer Dünenbereich mit Wacholder und Besenheide bewachsen. Nur durch intensive Pflege ist dieser Biotopkomplex langfristig zu erhalten.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 2 ha groß und liegt in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See im Kreis Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flur:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel

Flur 70, Flurstück 87.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.
- Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) gekennzeichnet.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
    - Höhere Landschaftsbehörde -
    - Domplatz 1 - 3
    - 48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Recklinghausen
    - Untere Landschaftsbehörde -
    - Kurt-Schumacher-Allee 1
    - 45657 Recklinghausen
  - c) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
    - Rochfordstraße 1
    - 45721 Haltern am See.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere eines Düngeländes mit Wacholder- und Besenheideflächen, außerdem zur Erhaltung und Förderung von hieran angepassten, seltenen und gefährdeten Fledermaus-, Reptilien-, Vögel- und Insektenarten;
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
  - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) erforderlich.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung,

Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bau-liche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

**Unberührt bleibt** die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

**Unberührt bleibt** die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
12. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

**Unberührt bleiben**

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) die Durchführung behördlicher Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

**Ausnahme:**

Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

**Unberührt bleibt** der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

14. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt bleibt** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
17. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
19. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
20. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
21. die forstliche Nutzung zu betreiben.

**Unberührt bleibt** die Einzelstammentnahme.

#### § 4

##### Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen

und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen.

**Hinweis:**

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

**Unberührt bleibt** das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;  
5. die Fallenjagd auszuüben.

**Ausnahme:**

Auf Antrag erteilt der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Fallenjagd, sofern diese im Einzelfall dem Schutzzweck nicht entgegen steht. Standorte der Fallen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

**§ 5**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in §§ 3 und 4.

**§ 6**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

**§ 7**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

**§ 9**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

**Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 10****Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderdüne Sebbelheide“ in der Westruper Heide bei Haltern, Kreis Recklinghausen vom 15.12.1964, veröffentlicht am 23.12.1964 im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 11.03.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/RE



In Vertretung  
Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 151 – 156



# Naturschutzgebiet "Wacholderdüne Sebbelheide" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Wacholderdüne Sebbelheide" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen  
Stadt: Haltern am See  
Gemarkung: Haltern-Kirchspiel

Zeichenerklärung:



Naturschutzgebiet



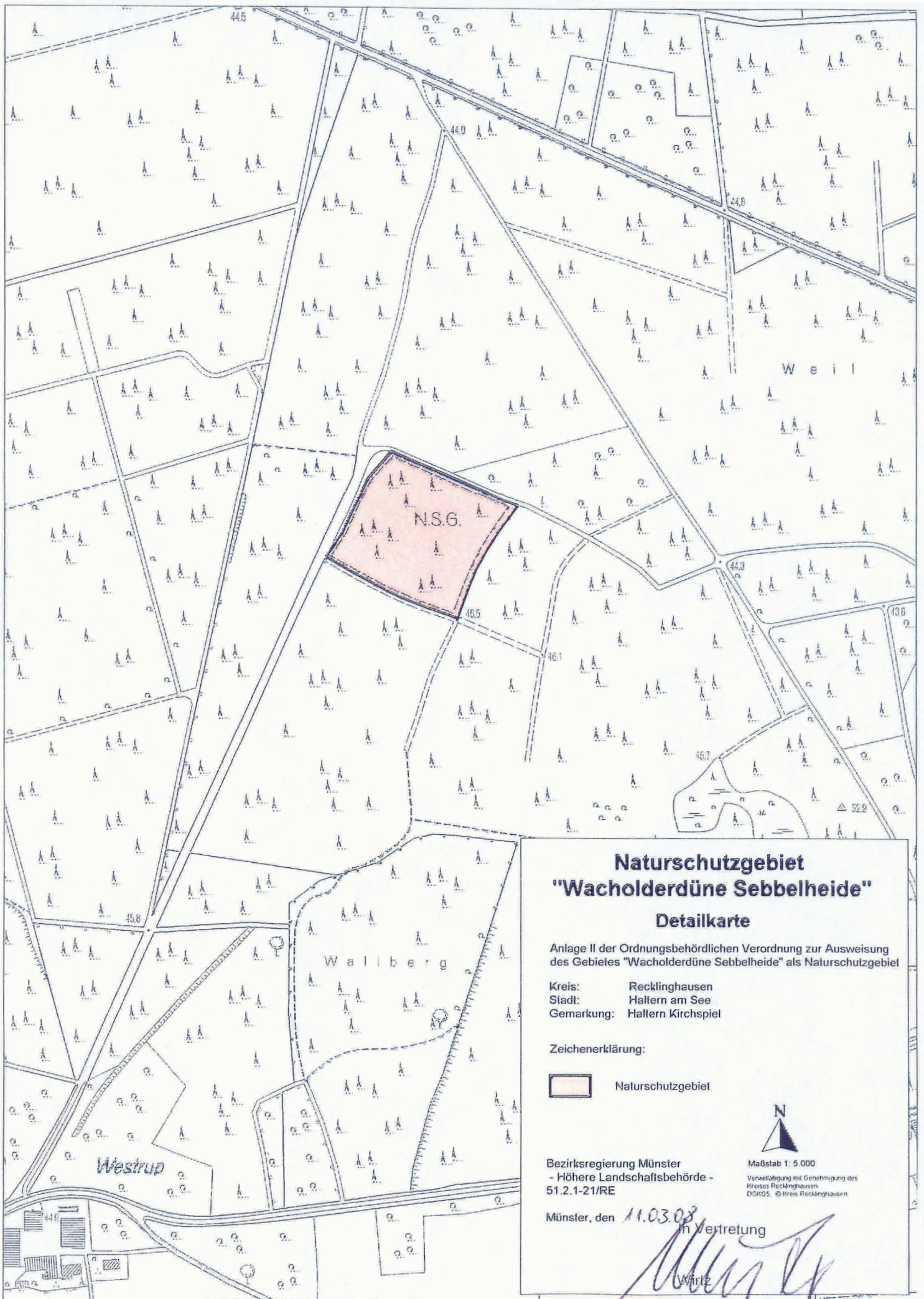
Maßstab 1: 25.000

Verwaltung mit Genehmigung des Kreises Recklinghausen  
TICS © Kreis Recklinghausen

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1-21/RE

Münster, den 11.03.07

In Vertretung  
*[Signature]*  
Wirtz



## Naturschutzgebiet "Wacholderdüne Sebbelheide"

### Detailkarte

Anlage II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Wacholderdüne Sebbelheide" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen  
 Stadt: Haltern am See  
 Gemarkung: Haltern Kirchspiel

#### Zeichenerklärung:

 Naturschutzgebiet



Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 51.2.1-21/RE

Maßstab 1: 5.000  
 Vervielfältigung mit Genehmigung des  
 Kreises Recklinghausen  
 D31K65 © Kreis Recklinghausen

Münster, den 11.03.03  
 in Vertretung

*[Handwritten signature]*  
 Wirtz

### 283 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
52.6.2.RE 15

48147 Münster, 12.03.2008

Die Deumetra Metall- und Transformatoren Handelsgesellschaft mbH, Elbestraße 10, 45768 Marl hat die Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage, Barbarastraße 50, 46282 Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 54, Flurstück 459) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Neugenehmigung des Betriebs einer Abfallbehandlungsanlage durch Nutzungsänderung einer bestehenden Halle. In der Anlage sollen Schaltanlagen, Transformatoren und Elektrokabel demontiert und wiederverwertet werden. Die beantragte Durchsatzkapazität beträgt 35000 Mg/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.04.2008 bis 30.04.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 1, Bismarckstraße 13, 46284 Dorsten
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 01.05.2008 bis einschließlich 14.05.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle, leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, den 28.05.2008, ab 10:00 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Dorsten, Haltener Straße 5, 46284 Dorsten, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig –

d. h. in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.04.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Veith

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 157

### 284 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Az: 54.5-2.1-9.2.0-61/08

Münster, den 11.03.2008

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 24.08.2007 die Umsetzung von Maßnahmen an der Lippe im Bereich Haus Vogelsang beantragt. Die Maßnahmen umfassen die naturnahe Umgestaltung und die ökologische Verbesserung des Gewässers, Herausnehmen vorhandener Steinschüttungen, Aufweitung von Gleithängen, Ausbildung eines Steilhanges. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahme“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 14 zum UVPG NRW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 157

### 285 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.0263/07/1010.1

48147 Münster, den 13.03.2008

Die Firma Hermann Biederlack GmbH, Greven hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und

zum Betrieb der Anlage zur Vorbehandlung und zum Färben von Fasern und Textilien auf dem Grundstück in 48268 Greven, Biederlackstr. 21 (Gemarkung Greven, Flur 8, Flurstücke 393, 884, 810 und 89 [1]), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Färbeleistung von 30 t/d auf 40 t/d, die damit verbundene Aufstellung von Färbeapparaturen und die verfahrensmäßige Anpassung der bestehenden Färbeapparaturen und Nebeneinrichtungen sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wittenbrink

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 157 – 158

## 286 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.0053/07/0701.1

48143 Münster, den 14.03.2008

Der Landwirt Andre Kortenhorn, Büngerner Allee 24, 45414 Rhede, hat einen Antrag zu wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Büngerner Allee 24, 45414 Rhede (Gemarkung Büngern, Flur 2, Flurstücke 120 und 122), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Stallanlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen (Betriebseinheiten – BE 1 bis BE 6 mit insgesamt 342 Sauen-, 502 Jungsauen-, 6 Eber- und 1.200 Ferkelplätzen auf Flüssigmist) und zugehöriger Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb zwei weiterer Stallgebäude mit 898 Jungsauenplätzen auf Flüssigmist (BE 7), bzw. mit 66 Jungsauenplätzen auf Flüssigmist (BE 8), sowie eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.129 m<sup>3</sup> (BE 9) als Nebeneinrichtung.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 342 Sauen, 1.466 Jungsauen, 6 Eber auf Flüssigmist gehalten und 1.200 Ferkel auf Flüssigmist aufgezogen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.03.2008 bis 30.04.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Zimmer 328, Rathausplatz 9, 46414 Rhede
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.03.2008 bis einschließlich 14.05.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 10.06.2008, ab 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 31.03.2008 bis 14.05.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 158

## 287 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.0254/07/0401.1

45699 Herten, den 14.03.2008

Die Evonik Degussa GmbH, 45772 Marl (Chemiepark Marl) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Bau-

mann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Weiternutzung einer im Technikum 1262 am 24. März 2005 (Az.: 56-62.133.00/04/0401.1) als Versuchsanlage genehmigten Anlage zur Herstellung von sprühgetrocknetem Magnesiummethylat als Produktionsanlage mit einer Produktionskapazität von 55 t/a. Dies entspricht etwa 7 Produktionskampagnen mit einer Dauer von insgesamt 6 Monaten/Jahr. Neben der o. g. Produktion soll das Technikum weiterhin als Versuchsanlage für nicht genehmigungsbedürftige physikalische Verfahren dienen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wie auch bereits im Genehmigungsverfahren für die Versuchsanlage wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.03.2008 bis 30.04.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, – Planungs- und Umweltamt –, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.03.2008 bis einschließlich 14.05.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde –

auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 05.06.2008, ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 06.06.2008 fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 31.03.2008 bis 14.05.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerin am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 158 – 159

## 288 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
56-60.063.00/07/0701.1

Münster, 10.03.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Helmut Storkamp mit Datum vom 01.03.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Güllelagerung etc.) erteilt.

### Eingeschlossene Entscheidungen:

#### Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

**Straßenrechtliche Zustimmung** gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Münsterstraße 465, 48479 Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57, Flurstücke 135 und 250, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.03.2008 in der Zeit vom 25.03.2008 bis einschließlich 08.04.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Ibbenbüren, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallrecht, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Straßenrecht, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 159 – 160

### 289 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
56-60.066.00/06/0701.1

Münster, 12.03.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Norbert Uphues mit Datum vom 01.03.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1c Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

#### Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung der Abweichung nach § 73 BauO NRW, dass von den Vorschriften des § 32 BauO NRW, wonach ausgedehnte Gebäude durch Gebäudetrennwände, hier als Brandwand, in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte zu unterteilen sind, antragsgemäß abgewichen werden kann; die Gebäude dürfen ohne Gebäudetrennwand errichtet werden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Stockum 21, 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 22, Flurstück 106/0, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.03.2008 in der Zeit vom 25.03.2008 bis einschließlich 08.04.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum

Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 160

### 290 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0018/08/0937.1

45699 Herten, den 13.03.2008

Die Firma Infracor GmbH, Marl (Chemiepark Marl) hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafeneinrichtungen (Teilanlage Kugeltanklager II) auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 44, Flurstück 7), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Lagerkapazität für druckverflüssigte Gase durch Errichtung und Betrieb eines Kugelbehälters mit einem Nennvolumen von 8800 m<sup>3</sup>.

Das Vorhaben ist Bestandteil eines bewerteten Gesamtkonzeptes, wonach im Kugeltanklager II insgesamt 10 Kugelbehälter in 2 Reihen konzipiert wurden, derzeit werden 5 Kugelbehälter mit druckverflüssigten Gasen betrieben.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Astrid Schiwiy

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 160

### 291 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.0198/07/0701ACC2

Dienstgebäude:  
Gartenstraße 27  
45699 Herten

45699 Herten, 10. März 2008

Die Firma Schulze Wasserkönig GbR hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in einem Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem

Grundstück in 48624 Schöppingen, Ramsberg 1, Gemarkung Schöppingen – Kspl., Flur 62, Flurstück 177, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 160 – 161

## 292 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0009/08/0401B1

45699 Herten, den 10.03.2008

Die Firma ISP Marl GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Tetrahydrofuran-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 37, 41, 42), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage auf 50.000 t/a an Tetrahydrofuran. Hierzu soll die Kapazität der bestehenden Produktionseinheit 1 durch Optimierungsmaßnahmen auf 25.000 t/a gesteigert werden. Weiterhin soll eine neue Produktionseinheit 2, die verfahrenstechnisch und leistungsmäßig mit der Produktionseinheit 1 vergleichbar ist, errichtet und betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 161

## 293 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
53-9961843/01.V-G141/07

48143 Münster, den 13.03.2008

Die Planungsgemeinschaft Buddenkotte, Münster, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Füchtorf, Flur 134, Flurstück 23 in Sassenberg vorgelegt. Errichtet werden soll eine Anlage des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 Metern und einem Rotordurchmesser von 82 Metern. Das ergibt eine Gesamthöhe von 149,38 m. Die Nennleistung dieser Anlage beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 161

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**294** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 338 000 417 (Neu: 3 738 000 417), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**295** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 721 272 (Neu: 3 790 721 272), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**296** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 699 202 (Neu: 3 710 699 202), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**297** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 455 091 (Neu: 3 760 455 091), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse

Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**298** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 395 074 743 (Neu: 3 795 074 743), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**299** Das am 27. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 355 384 405 (Neu: 3 755 384 405), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**300** Das am 27. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 023 275 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

**301** Das am 27. November 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 150 024 895 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 162

302 Das am 04. Dezember 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 478 048 655 (Neu: 4 678 048 655), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 163

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53